VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.
LANDESGRUPPE NORDRHEIN-WESTFALEN

# STELLUNGNAHME

## zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/20023) zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 9. November 2026

Düsseldorf, 30. Oktober 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 70 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

**Interessenvertretung:**
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes beabsichtigt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, eine rechtliche Grundlage für die Refinanzierung öffentlicher Trinkwasserspender zu schaffen. Künftig sollen Kosten für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Trinkwasserentnahmestellen im öffentlichen Raum als ansatzfähige Kosten der öffentlichen Wasserversorgung anerkannt und über Wassergebühren berücksichtigt werden können.

Hintergrund ist die Novellierung des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Jahr 2023. Danach gehört zur öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich auch die Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten verhältnismäßig ist. Die Regelung setzt Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) um, die den Zugang der Bevölkerung zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser verbessern und den Ausbau öffentlicher Trinkwasserspender fördern soll.

Angesichts zunehmender extremer Wetterereignisse, insbesondere länger anhaltender Hitze- und Dürreperioden, steht die öffentliche Wasserversorgung bereits heute vor erheblichen Herausforderungen, die sich infolge des Klimawandels künftig weiter verschärfen werden und mit weitreichenden Auswirkungen auf Kommunen sowie kommunalen Wasserversorgungsunternehmen verbunden sind. Öffentliche Trinkwasserspender können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die gesundheitlichen Auswirkungen zunehmender Hitze- und Dürreereignisse abzumildern, indem sie den niederschwelligen Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser im öffentlichen Raum sicherstellen und damit die Anpassungsfähigkeit von Städten und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels stärken.

Im Gesetzentwurf wird unter Bezugnahme auf die Abschätzung im Rahmen der Bundestags-Drucksache 20/3878 aus dem Jahr 2022 von durchschnittlichen einmaligen Installationskosten in Höhe von 15.000 € pro Trinkwasserbrunnen sowie jährlichen Betriebskosten von etwa 1.000 € ausgegangen. Nach Einschätzung des VKU NRW erscheinen diese Werte aus heutiger Sicht deutlich zu niedrig angesetzt. Zum einen sind die Kosten für Bauleistungen – insbesondere im Tiefbau –, Materialien und Personal seit 2022 erheblich gestiegen. Zum anderen hat sich gezeigt, dass die laufende Betriebsführung, etwa durch regelmäßige Sichtkontrollen, Laboranalysen und Instandhaltungsmaßnahmen, mit einem deutlich höheren finanziellen Aufwand verbunden ist, als ursprünglich angenommen.

§ 39 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) regelt die Umlagefähigkeit von Kosten der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen öffentlich-rechtlicher Benutzungsverhältnisse durch die Erhebung von Wassergebühren. Da die

Gesetzgebungskompetenz im Gebührenrecht bei den Ländern liegt, eröffnet die vorgesehene Ergänzung des § 39 LWG NRW unter Bezugnahme auf § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) den Kommunen die Möglichkeit, Aufwendungen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung öffentlicher Trinkwasserspender als gebührenfähige Kosten der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die vorgeschlagene Regelung **beschränkt sich dabei ausdrücklich auf öffentlich-rechtliche Wasserversorgungsverhältnisse**; eine Rechtsgrundlage für die Umlage entsprechender Kosten im Rahmen privatrechtlicher Wasserversorgungsverhältnisse (Wasserpreise) wird durch den Gesetzentwurf dagegen nicht geschaffen. Auch vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher Bedenken sowie der klaren Positionierung der Landeskartellbehörde (u.a. auch mit Blick auf die bereits in § 39 Satz 2 LWG geregelte Löschwasserversorgung) wird die vorliegende Spezialregelung für die Umlagefähigkeit auf öffentlich-rechtliche Wasserversorgungsverhältnisse begrüßt.

Kritisch anzumerken ist die Verwendung des Begriffs „Wasserentgelte“ in der Gesetzesbegründung. Diese Terminologie erscheint rechtlich nicht hinreichend präzise, da der Begriff sowohl öffentlich-rechtliche Wassergebühren als auch privatrechtliche Wasserpreise umfasst. Da der Gesetzentwurf ausschließlich die Umlagefähigkeit von Kosten im Rahmen öffentlich-rechtlicher Wasserversorgungsverhältnisse regelt und somit allein auf die Erhebung von Wassergebühren abzielt, sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen konsequent der Begriff „Wassergebühren“ verwendet werden. Eine entsprechende sprachliche Präzisierung würde den tatsächlichen Regelungsgehalt des Gesetzentwurfs zutreffender abbilden und die Abgrenzung zu privatrechtlichen Wasserversorgungsverhältnissen deutlich schärfen.

Der VKU NRW steht für einen weiterführenden Austausch gerne zur Verfügung und bringt seine fachliche Expertise auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren konstruktiv ein.

## Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Marco Schulpin
Senior-Fachgebietsleiter
Telefon: 0211 159243-12
E-Mail: schulpin@vku.de